

Mutterschaft

Der Versicherungsfall der Mutterschaft umfasst die Schwangerschaft, die Entbindung sowie die sich daraus ergebenden Folgen.



© Kainn & Uwe Annas - Fotolia.com

Anspruchsberechtigt sind die Versicherten und Familienangehörigen. Der Krankenversicherungsträger gewährt Pflege in einem Spital oder in einem Entbindungsheim für längstens zehn Tage. Treten im Verlauf der Schwangerschaft oder bei der Entbindung Komplikationen auf, die einen längeren Aufenthalt erforderlich machen, wird dieser aus dem Titel Krankenbehandlung gewährt.

Frauen, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen während der letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung von ihrem Dienstgeber aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden (gleichzeitig besteht ein sehr weit gehender Kündigungsschutz).

Wochengeld

Weiblichen Versicherten gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung ein Wochengeld. In manchen Fällen – z. B., wenn bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit der Mutter oder des Kindes gefährdet wären – verlängert sich die Dauer des Beschäftigungsverbotes und des Wochengeldanspruches. Das Wochengeld soll den entgangenen Arbeitsverdienst voll abgelden. Zur Berechnung des Wochengeldes ist der Netto-Arbeitsverdienst der letzten drei Monate heranzuziehen. Für Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung ist das Wochengeld ein Fixbetrag (2019: 9,30 EUR täglich). Der Anspruch auf Wochengeld ruht, solange die Versicherte Anspruch auf Fortbezug ihres Entgeltes hat.

Die Krankenversicherungsträger erhalten vom Familienlastenausgleichsfonds 70 % ihres Aufwandes für Wochengeld ersetzt.

Selbständige

Selbständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft und Bäuerinnen haben nach dem GSVG und BSVG Anspruch auf Betriebshilfe als Sachleistung oder auf Wochengeld von täglich 55,04 EUR während der gleichen Schutzfristen wie bei unselbständig berufstätigen Müttern.

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung, die unabhängig von einer früheren Erwerbstätigkeit oder einer Pflichtversicherung gewährt wird. Das bedeutet, dass auch Personengruppen wie etwa Hausfrauen, Studentinnen, Selbständige, Bäuerinnen, geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmerinnen erfasst werden.

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil für sein Kind, sofern für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Für Geburten ab 1. März 2017 stehen beim Kinderbetreuungsgeld das Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem) oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld zur Auswahl:

1. Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens flexibel gewählt werden:

In der Grundvariante bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld 365 Tage ab Geburt des Kindes bezogen werden, durch beide Elternteile 456 Tage. Der Tagesbetrag beträgt dann 33,88 EUR.

In der längsten möglichen Variante bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld 851 Tage ab Geburt des Kindes bezogen werden, durch beide Eltern-

teile 1.063 Tage. Der Tagesbetrag beträgt dann 14,53 EUR.

Je länger man Kinderbetreuungsgeld beziehen möchte, desto geringer ist der Tagesbetrag. Die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.

Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind 20 % dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

- Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt längstens für 365 Tage ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile gebührt es längstens für

426 Tage ab der Geburt des Kindes. Dem zweiten Elternteil sind 61 Tage unübertragbar vorbehalten.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 % der Letzteinkünfte, maximal 66,- EUR täglich (rund 2.000,- EUR monatlich).

Bezieherinnen und Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes als Konto können maximal für 365 Tage ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 6,06 EUR pro Tag beziehen.

Beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe sind Zuverdienstgrenzen für die sonstigen Einkünfte vorgesehen.

Eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger

Eine **allgemeine Krankenanstalt**

führt die Wiener Gebietskrankenkasse (Hanusch-Krankenhaus).

Sonderkrankenanstalten

(für Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation) führen:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse	1
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	5
Sozialversicherungsanstalt	
der gewerblichen Wirtschaft	3

Kurheime und Kuranstalten führen:

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse	2
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen	
und Bergbau	2
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1

Erholungs- und Genesungsheime führen:

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse	1
Salzburger Gebietskrankenkasse	1
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen	
und Bergbau	2

Die österreichischen Krankenversicherungsträger stellen ihren Versicherten

- 37 allgemeine Ambulatorien,
- 76 Zahnambulatorien,
- 29 sonstige Behandlungseinrichtungen (Kinder- und Jugendambulatorien, Vorsorge- und Jugendlichenuntersuchungsstellen) zur Verfügung.



Stand: 31. Dezember 2018